

- Begläubigte Abschrift -



**Amtsgericht Hannover**  
- Vollstreckungsgericht -  
765 M 157706/05

29.12.2005

## B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED] 76228 Karlsruhe

- Gläubiger -

gegen

[REDACTED]  
- Schuldner -

hat das Amtsgericht Hannover – Abt. 765 –  
am 29.12.2005  
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
beschlossen:

**Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers Stummeyer vom 24.8.2005 zur  
Geschäfts-Nr. DR I – 0459/05 wird hinsichtlich des Wegegeldes (KV 711) auf  
2,50 Euro reduziert.**

**Im Übrigen wird die Erinnerung des Gläubigers vom 28.8.2005 gegen die  
Kostenrechnung zurückgewiesen.**

**Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Auslagen  
werden nicht erstattet.**

### Gründe:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 24.1.1990 (Az. 89-0463194-01-N-). Unter dem 8.7.2005 beantragte er den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Bitte um Übersendung an ihn, um die Zustellung selbst zu veranlassen. Mit Verfügung vom 12.8.2005 übersandte das Amtsgericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Gerichtsvollzieherverteilerstelle zum Zwecke der Zustellung. Hierfür rechnete der zuständige Gerichtsvollzieher Gebühren und Auslagen mit Rechnung vom 24.8.2005 ab, gegen die der Gläubiger Erinnerung eingelegt hat.

Er habe einen Zustellungsauftrag nicht erteilt und die Kosten nicht veranlasst. Hilfsweise macht er geltend, dass lediglich ein Wegegeld von 2,50 Euro angefallen wäre.

Die gem. § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist nur hinsichtlich des Einwandes zum Wegegeld in Höhe von 2,50 Euro begründet. Die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers zum Ort der Amtshandlung beträgt weniger als 10 km, weshalb lediglich eine Pauschale für die erste Zone anfällt.

Im Übrigen ist die Erinnerung unbegründet. Zwar ist es zutreffend, dass insofern eine unrichtige Sachbehandlung der Sache vorliegt, als der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss entgegen dem Wortlaut des Antrages des Gläubigers vom 8.7.2005 zur Zustellung gem. § 192 Abs. 3 ZPO an den zuständigen Gerichtsvollzieher vermittelt wurde. Gemäß § 7 GV Kostengesetz werden im Falle einer unrichtigen Sachbehandlung jedoch nur solche Kosten nicht erhoben, die bei richtiger Behandlung nicht entstanden wären.

Das Vorliegen solcher, durch einen Fehler der Justiz bedingter Mehrkosten für den Gläubiger, die anderenfalls nicht entstanden wären, ist hier nicht der Fall. Die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgt zwingend durch den Gerichtsvollzieher. Anderenfalls ist sie nicht wirksam. Die Alternative zur Vermittlung der Zustellung gem. § 192 Abs. 3 ZPO ist daher nur die Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch den Gläubiger selbst (§ 192 Abs. 2 ZPO). Hierdurch würden jedenfalls keine geringeren Zustellungskosten entstehen, als im Falle des § 192 Abs. 3 ZPO. Hierauf hatte bereits der Bezirksrevisor mit seiner Stellungnahme vom 8.9.2005 hingewiesen.

Demgegenüber kann der Gläubiger nicht mit dem Argument gehört werden, eine Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses werde gegebenenfalls entbehrlich, weil der Schuldner durch Hinweis auf die drohende Pfändungsmaßnahme zur freiwilligen Zahlung bewegt würde. Dieser hypothetische Einwand ist nicht nachzuvollziehen und steht im Widerspruch zum übrigen Verfahrensgang. Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Titel aus dem Jahre 1990. Ausweislich seiner eigenen Forderungsaufstellung vom 8.7.2005 erfolgte ein erster Vollstreckungsversuch bereits im Jahre 1990, vor mehr als 15 Jahren. Zahlreiche weitere folgten. Es ist nicht ersichtlich, warum der Schuldner nunmehr auf eine drohende Pfändungsmaßnahme hin freiwillig zahlen sollte.

Überdies übersieht der Gläubiger, dass die Pfändung erst mit Zustellung an den Drittschuldner wirksam wird (§ 829 Abs. 3 ZPO). Er hat für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Gericht bereits 15,- Euro Gerichtskosten verauslagt und

diese auch bereits in seine Forderungsaufstellung vom 8.7.2005 eingestellt. Der Gläubiger hat eine kostenpflichtige gerichtliche Vollstreckungsmaßnahme beantragt. Würde er tatsächlich davon ausgehen, dass es einer wirksamen Vollstreckungsmaßnahme nicht mehr bedarf, wären auch die hierfür angefallenen Kosten nicht mehr notwendig im Sinne der §§ 788, 91 ZPO. Die Maßnahme wäre überflüssig und ihr würde das Rechtsschutzbedürfnis fehlen. Bereits aus dem Antrag unter Verauslagung der Kosten ist zu folgern, dass der Gläubiger sie auch für erforderlich hält, zu deren Wirksamkeit es der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bedarf (§ 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Überdies liefe eine vorherige Androhung der Pfändung dem gesetzgeberischen Zweck dieser Maßnahme zuwider (§ 834 ZPO).

Der Gläubiger kann auch nicht mit dem Argument gehört werden, die Zustellung sei mangels Auftrages hierzu unwirksam, weshalb die Kostenrechnung hierzu aufzuheben sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine ohne Auftrag ausgeführte Zustellung unwirksam ist oder nicht. Jedenfalls kann eine solche vorgenommene Zustellung rückwirkend genehmigt werden (Zöller – Stöber, § 192, Rand Nr. 4). Der Gläubiger hat es damit selber in der Hand, die rechtliche Wirksamkeit der Zustellung herbeizuführen. Unterlässt er diese Genehmigung, so würde er sich des Vorwurfs eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens aussetzen, da die dann erforderliche Eigenzustellung die gleichen Gebühren auslösen würde, die er mit der Erinnerung angreift.

Auch der Einwand des Gläubigers zur etwaigen Dokumentenpauschale greift nicht durch. Jedenfalls stünde dem Gerichtsvollzieher die vertragsmäßig identische Beglaubigungsgebühr gem. Nr. 102 KVGK Kostengesetz i.V.m. Nr. 10 a DB GV Kostengesetz zu. Der Gläubiger selbst ist zur Beglaubigung nicht berechtigt. Der Gerichtsvollzieher verzieht vorhandene Abschriften mit dem entsprechenden Beglaubigungsvermerk, was die Gebühr aus Nr. 102 KV auslöst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 66 Abs. 8 GKG analog.

██████████  
Richter am Amtsgericht  
30.12.2005, kar:  
beglaubigt

*M. Wörke*  
██████████, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

